OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607624/9/SE**

Datum: **Linz, 10. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. Juni 2025, GZ: BHGM/925070033040/25, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Juni 2025, GZ: BHGM/925070033040/25, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen einer Übertretung am 5. April 2025 in 4052 Ansfelden nach § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geldstrafe von 800 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 8. Juli 2025 fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu eine Ermahnung auszusprechen, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass er aufgrund von Ermüdungserscheinungen auf den Parkplatz der Autobahnraststation C__ gefahren sei, dort Personen, die in Deutschland arbeiteten, getroffen habe und mit diesen mehrere Schnäpse konsumiert habe. Er hab sich dann zum Ausnüchtern in sein Fahrzeug gelegt.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 10. Juli 2025, eingelangt am am selben Tag, die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 15. September 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien teilnahmen. Es wurde die Person, die auf der A1 hinter dem Beschwerdeführer fuhr (im Folgenden: Zeugin 1) und der amtshandelnde Polizist (im Folgenden: Zeuge 2) befragt.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt (ausgenommen die Niederschriften über die Zeugenbefragungen), das Beschwerdevorbringen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Befragung von Zeugen.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hielt in der mündlichen Verhandlung Zeugen 2 die Anzeige vom 5. April 2025 vor (Niederschrift S. 5), weshalb diese als verlesen gilt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 5. April 2025, 14:56 Uhr, in C__, Westautobahn A1, nahe Strkm 171, Fahrtrichtung D__, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa zum Busparkplatz auf dem Autobahnparkplatz E__ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Die Zeugin 1 fuhr hinter ihm. Ihre Beifahrerin verständigte die Polizei über die (für die Beiden) auffällige Fahrweise telefonisch. Die Beifahrerin machte um 14:56 Uhr ein Foto vom Kfz des Beschwerdeführers.

Zeuge 2 führte mit seinem Kollegen in F__ eine Parkraumüberwachung durch. Der Beschwerdeführer hatte sein Kfz schräg auf einem Busparkplatz, wobei ca. 1/3 des Fahrzeughecks in die Fahrbahn hineinragte, abgestellt.

Der Beschwerdeführer befand sich im Kfz am Fahrersitz mit Liegesitzeinstellung mit geschlossenen Augen. Nachdem Zeuge 2 um 15:08 Uhr ans Autofenster geklopft hatte, reagierte der Beschwerdeführer sofort und öffnete die Autotür. Er machte keinen schläfrigen Eindruck.

Nach der Durchführung eines Alkovortests erfolgte die Aufforderung zur Alkomatuntersuchung. Diese ergab um 15:27 Uhr einen Messwert von 0,55 mg/l.

II.3. Beweiswürdigung

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den oben genannten Beweismitteln. Die Aussagen der Zeugen waren glaubwürdig und schlüssig.

Die Angaben des Beschwerdeführers über den konsumierten Alkohol divergieren:

- Der Kollege des Zeugen 2 vermerkte in einer Aktennotiz, dass der Beschwerdeführer fünf halbe Bier getrunken hat.
- In der Beschwerde wird ausgeführt, dass der Beschwerdeführer sich bei der Autobahnraststätte C__ mit Personen, die in Deutschland arbeiten, traf. Es folgte ein längeres Gespräch und wurden einige Schnäpse konsumiert.
- In der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer dann an, dass er nach einem Kundengespräch in G__ ein Treffen mit Mitarbeitern in C__ vereinbart hatte. Als er dort eintraf, war keiner der Mitarbeiter anwesend, weshalb er sich mit seinem Kfz gut sichtbar auf den Busparkplatz stellte. Weil er sich bei dem Kundengespräch zuvor so geärgert hatte, nahm er ein paar Schluck aus einer Schnapsflasche, die er noch im Auto hatte (Geschenk seines

Schnapsbauern). Vor Fahrtantritt hatte er keinen Alkohol konsumiert. Er ist gut eingeschlafen und war, als er vom Zeugen 2 geweckt wurde, noch verschlafen und momentan durcheinander.

Der Beschwerdeführer lenkte nachweislich sein Kfz um 14:56 Uhr auf der A1. Um ca. 15:08 Uhr erfolgte die Kontrolle durch Zeugen 2. Es ist daher unmöglich, dass der Beschwerdeführer nach Ankunft in C__ ein „längeres Gespräch" mit Personen geführt hat. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass er innerhalb nur weniger Minuten nach der Fotoaufnahme um 14:56 Uhr, bei der Raststätte C__ überprüfte, ob schon Mitarbeiter eingetroffen sind, einparkte, mehrere Schluck Schnaps konsumierte, sich in Liegeposition am Fahrersitz begab und so gut eingeschlafen war, dass er, nachdem er aufgeweckt wurde, noch verschlafen und durcheinander war.

Insgesamt betrachtet sind diese Angaben des Beschwerdeführers, dass er erst nachdem er in H__ angehalten hatte, Alkohol konsumierte, nicht glaubwürdig und werden als Schutzbehauptungen gewertet.

Für die erkennende Richterin gilt daher als erwiesen, dass der Beschwerdeführer schon vor Fahrtantritt entsprechende Alkoholmengen konsumiert hatte und es keinen Nachtrunk gab.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 6/2017 (§ 5) und BGBl. I Nr. 90/2023 (§ 99), lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen
gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[…] (1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs

Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.
[...]"

III.2. Objektive Tatseite

Der Beschwerdeführer lenkte am 5. April 2025, 14:56 Uhr, in C__, Westautobahn A1, nahe Strkm 171, Fahrtrichtung D__, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa zum Busparkplatz auf dem Autobahnparkplatz E__ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von zumindest 0,55 mg/l.

Der objektive Tatbestand von § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO 1960 ist somit erfüllt.

III.3. Subjektive Tatseite

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Der Beschwerdeführer brachte zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns keine Verschuldensausschließungsgründe glaubhaft vor. Es ist ihm sein Verhalten somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes kann beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand im Ausmaß von 0,55 mg/l nicht ausgegangen werden.

Mangels Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten, wird von durchschnittlichen Verhältnissen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet daher die von der belangten Behörde verhängte Mindeststrafe von 800 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 7 Tage) als tat- und schuldangemessen.

IV. Kosten (Spruchpunkt II):

Gemäß § 52 hat der Bestrafte bei Bestätigung des Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Dem Beschwerdeführer war daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 160 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer